JUSTUS-KNECHT-GYMNASIUM

Allgemein bildendes Gymnasium mit naturwissenschaftlichem und sprachlichem Profi



















19.03.2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler,

ich informiere Sie heute über Anpassungen der Corona-Verordnung Schule, die ab Montag, 21.03.2022 in Kraft treten.

Testpflicht

Die Pflicht zur regelmäßigen Testung wird von drei auf zwei Schnelltests pro Schulwoche reduziert. Unsere Testtage sind Montag und Mittwoch.

Die fünfmalige Testung für den Fall, dass in der Klasse eine Schülerin oder ein Schüler sich mit dem Coronavirus infiziert hat, entfällt ersatzlos.

Von der Testpflicht ausgenommen sind <u>einheitlich alle Personen</u>, (somit unsere Schülerinnen und Schüler und unsere Kolleginnen und Kollegen) die als "quarantänebefreite" Personen gelten. Im Einzelnen sind dies:

- Personen, die vollständig geimpft sind und eine Booster-Impfung erhalten haben oder die zwei Impfungen haben und die 2. Impfung liegt mindestens 15 Tage aber nicht länger als 90 Tage zurück.
- Personen, die genesen sind, d.h. eine mittels PCR-Test bestätigten Corona Infektion hatten und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge ist dabei unerheblich! oder nur genesen sind (ohne zusätzliche Impfung) und der positive PCR-Nachweis mindestens 28 Tage aber nicht länger als 90 Tage zurückliegt.

Wichtig: Eine zeitlich nicht beschränkte Ausnahme von der Quarantänepflicht und damit von der Testpflicht setzt sich immer aus drei Ereignissen zusammen.

Testangebot auch für nicht testpflichtige Personen

Alle testbefreiten Schülerinnen und Schüler können freiwillig an der Testung in der Schule teilnehmen.

Unterricht allgemein

Fünf Schultage Kohortenpflicht

Falls eine Schülerin oder eine Schüler sich mit dem Coronavirus infiziert hat, gilt für fünf Schultage die Kohortenpflicht:

- o Teilnahme am Unterricht nur im Klassenverband oder in der Lerngruppe
- Pausen ausschließlich in der Kohorte
- o Einschränkungen für den Sport- und Musikunterricht gelten weiterhin:
 - Musikunterricht: Für SuS der Kohorte keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten.
 - Sportunterricht: Ausschließlich kontaktfrei → in den weiterführenden Schulen auch in geschlossenen Räumen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird.
- Informationspflicht Eltern (anonymisiert)

JUSTUS-KNECHT-GYMNASIUM!

Allgemein bildendes Gymnasium mit naturwissenschaftlichem und sprachlichem Profi



















Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt weiterhin in den Unterrichts- und Betreuungsräumen.

Sportunterricht

Die bisherigen Regelungen für den Sportunterricht bestehen fort.

Der Sportunterricht ist ohne Kontaktbeschränkung zulässig, es sei denn eine Schülerin oder ein Schüler in der Klasse oder der Lerngruppe unterliegt nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung. In diesem Fall gelten die bisherigen Einschränkungen: Fachpraktischer Unterricht darf hier unter durchgängiger Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern auch in geschlossenen Räumen kontaktfrei durchgeführt werden! Maskenpflicht besteht während des Umkleidens, nicht aber während des Unterrichts, mit Ausnahme von Sicherheits- und Hilfestellungen.

Musikunterricht

Im Musikunterricht besteht keine Maskenpflicht

- o beim praktischen Unterricht an Blasinstrumenten
- o beim Unterricht in Gesang

sofern der Mindestabstand von zwei Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird. Wird eine Maske getragen, darf auch weiterhin ohne Mindestabstand gesungen werden. Die bisherigen Beschränkungen für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, gelten weiter.

Außerschulische Veranstaltungen

Klassenfahrten sind wieder erlaubt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Andrea Mutter, Schulleiterin